

656 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 17

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1974, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Dem § 10 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Landesgesetzgebung kann die Rechtsträger von Krankenanstalten ermächtigen, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern zu übertragen, wenn für diese Rechtsträger und die in ihnen beschäftigten Personen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht oder durch die Landesgesetzgebung auferlegt wird. Die Ermächtigung kann auch die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels Anlagen der automatischen Datenverarbeitung und ähnlicher Techniken beinhalten. Weitergaben von personenbezogenen Daten durch Rechtsträger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, sind nur an Ärzte oder

Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der Betroffene steht.“

2. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Personen, die an Universitätskliniken oder an sonstigen Krankenanstalten, in denen klinischer Unterricht erteilt wird, oder an Bundes-Hebammenlehranstalten behandelt werden, dürfen nur, soweit es ihrem Gesundheitszustand nicht abträglich ist und sie nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben haben, für Unterrichtszwecke herangezogen werden.“

Artikel II

1. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im Art. I Z. 1 enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

2. Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Art. I Z. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich der Universitätskliniken im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

Erläuterungen

I. In Zusammenhang mit der Errichtung von regionalen Einrichtungen für die Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge werden in diesen Zentren auch zunehmend Gesundheitsdaten der Bevölkerung durch Nichtärzte verarbeitet. Alle diese Daten unterliegen unzweifelhaft der ärztlichen Schweigepflicht nach § 10 des Ärztegesetzes (BGBl. Nr. 92/1949 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1964) bzw. der

Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KAG. Während aber die Verarbeitung von dem Ärztegeheimnis unterliegenden Daten durch andere Personen als Ärzte mit einem Revers des Patienten zulässig wird (§ 10 Abs. 2 lit. a des Ärztegesetzes), bedarf die Verarbeitung von Krankengeschichten außerhalb der Krankenanstalten einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Ermächtigung, von der der

Landesgesetzgeber je nach der Organisation im Bundesland Gebrauch machen kann, liegt nicht nur in der wahrscheinlich betriebswirtschaftlich günstigeren Datenerfassung und Datenverarbeitung in regionalen Zentren mittels EDV, sondern vor allem in kurz- und langfristigen Verbesserungen der Gesundheitsfürsorge für die Bevölkerung, wie ausländische Beispiele regionaler medizinischer Datenbanken (Schweden, Hessen) zeigen. Würden dort über einen Menschen in einem Krankheitsfall bestimmte Daten aufgenommen (z. B. Blutgruppe, Medikament-Allergien, Risikofaktoren), so kann auf diese Daten von einem anderen Krankenhaus derselben Region, in das dieser Mensch etwa nach einem Unfall eingeliefert wird, sofort zugegriffen werden; zeit- und kostenaufwendige Mehrfachuntersuchungen können reduziert werden.

Durch die vorgeschlagene bundesgrundsatzgesetzliche Bestimmung soll insbesondere für den Landesgesetzgeber die Grundlage geschaffen werden, bei der Einrichtung von regionalen Zentren für die Gesundheitsfürsorge oder bei der Durchführung der Datenverarbeitung von Krankenanstalten durch andere (private oder öffentliche) Rechtsträger, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Krankengeschichten durch diese Rechtsträger zu ermöglichen.

Ferner wird den Intentionen des in parlamentarischer Behandlung stehenden Datenschutzgesetzes (vgl. 72 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) im § 10 Abs 3 dadurch Rechnung getragen, daß eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht vorgesehen ist und nur behandelnde Ärzte und Krankenanstalten Zugriff zu den Daten haben.

II. Durch das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, wird dem praktischen Unterricht zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf wesentliches Gewicht beigelegt. Die Intensivierung des praktischen Unterrichts erfordert eine weitgehende Dislozierung der einschlägigen Unterrichtsveranstaltungen in außerhalb der Universitätskliniken zur Verfügung stehende Abteilungen und Institute an Krankenanstalten.

Dazu ist es notwendig, die Bestimmung des § 44 KAG auf solche Krankenanstalten, die nicht auch zugleich Universitätskliniken sind, auszuweiten.

III. Durch die Gesetzwerdung dieses Entwurfes werden dem Bund keine zusätzlichen Aufwendungen in personeller und finanzieller Hinsicht erwachsen.

Textgegenüberstellung

Bisher geltende Fassung:

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

§ 10. (1) ...

(2) ...

Neue Fassung:

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

§ 10. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Landesgesetzgebung kann die Rechtsträger von Krankenanstalten ermächtigen, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern zu übertragen, wenn für diese Rechtsträger und die in ihnen beschäftigten Personen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht oder durch die Landesgesetzgebung auferlegt wird. Die Ermächtigung kann auch die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels Anlagen der automatischen Datenverarbeitung und ähnlicher Techniken beinhalten. Weitergaben von personenbezogenen Daten durch Rechtsträger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, sind nur an Ärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der Betroffene steht.

§ 44. Personen, die an Universitätskliniken oder an Bundes-Hebammenlehranstalten behan-

§ 44. Personen, die an Universitätskliniken oder an sonstigen Krankenanstalten, in denen

656 der Beilagen

3

Bisher geltende Fassung:

delt werden, können nur, soweit es ihrem Gesundheitszustand nicht abträglich ist und sie nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben haben, für Unterrichtszwecke herangezogen werden.

Neue Fassung:

klinischer Unterricht erteilt wird, oder an Bundes-Hebammenlehranstalten behandelt werden, dürfen nur, soweit es ihrem Gesundheitszustand nicht abträglich ist und sie nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben haben, für Unterrichtszwecke herangezogen werden.